

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma König Oberflächentechnik, vertreten durch Frau Susanne Lintzen e.K., Holländische Straße 177, 34246 Vellmar, (nachfolgend "Verwenderin" genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt). Diese AGB sind bekannt gemacht und einsehbar auf der Homepage der Fa. König Oberflächentechnik unter www.koenig-oberflaechentechnik.de/AGB.

(2) Die AGB gelten für alle Verträge, die die Verwenderin mit den Kunden schließt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Verwenderin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verwenderin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Verwenderin in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind mindestens in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote der Verwenderin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Verwenderin dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen die Verwenderin sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Sofern nichts anderes ergibt, ist die Verwenderin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei ihr anzunehmen. Abweichen davon gilt eine ausdrücklich vom Kunden bei Auftragserteilung angegebene, auch etwaig kürzere, Bindungs- oder Erklärungsfrist

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Vornahme (Beginn) der Leistungen erklärt werden; soweit dem Kunden die Vornahme der Leistung bekannt ist oder bekannt gemacht wird.

§ 3 Leistungsfrist und Leistungsverzug

(1) Von der Verwenderin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen sind stets unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Leistungsfrist vereinbart worden ist. Eine verbindliche Leistungsfrist liegt nur vor, wenn diese auch als solche bezeichnet ist.

(2) Sollte die Verwenderin verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Verwenderin den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Verwenderin ist dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die Verwenderin im Falle des Rücktritts unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der Verwenderin, wenn die Verwenderin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die Verwenderin noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder die Verwenderin im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) Der Eintritt Leistungsverzuges der Verwenderin bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

(4) Die Rechte des Kunden gem. § 6 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte der Verwenderin, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Leistung, Gefahrübergang, Abnahmeverzug

(1) Die Leistung erfolgt im Werk der Verwenderin, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

(2) Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Versendet die Verwenderin das Werk auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Werkes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistungen der Verwenderin nicht innerhalb einer ihm von der Verwenderin bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Der Kunde begibt sich hiermit in Verzug der Annahme.

(4) Kommt der Kunde in Verzug mit der Abnahme, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung der Verwenderin aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Verwenderin berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Verwenderin, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Bei Versendung des Werkes (§ 5 Abs. 2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, behält sich die Verwenderin vor.

(4) Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb eine Woche ab Rechnungsstellung und Abnahme des Werkes bzw. Versendung des Werkes. Die Zahlung ist durch Überweisung vorzunehmen; soweit kein anderer Zahlungsweg vereinbart ist

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Verwenderin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Verwenderin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der Verwenderin auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die Verwenderin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 6 Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen

Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage der Mängelhaftung der Verwenderin ist vor allem die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2

S. 2, Abs. 3 BGB).

(3) Die von der Verwenderin angebotenen Materialien können aufgrund ihrer Beschaffenheit allgemeinen Schwankungen unterliegen. Bereitgestellte Muster, Bilder, Darstellungen im Internet oder besichtigte Produkte können vom tatsächlich gelieferten Material abweichen. Diese Abweichungen stellen materialtypische Merkmale dar und sind keine Sachmängel. Insbesondere wird auf folgende Umstände hingewiesen, die keinen Mangel begründen können:

a) Basis der Farbtonvereinbarung und des Oberflächenzustands ist die RAL-Farbkarte. Die Farbtongenauigkeit ergibt sich aus den Lieferbedingungen des jeweiligen Lackherstellers. Die Verwenderin weist darauf hin, dass auch bei Anwendung von Lack und Beschichtungen identischer Chargen eine Übereinstimmung des Farbtons mit von anderen Betrieben hergestellten Beschichtungen nicht gewährleistet wird. Eine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass der ausgewählte Farbton dem einer anderen Kommission entspricht, kann nur durch vorherige schriftliche Vereinbarung unter Angabe des jeweiligen Objekts übernommen werden, dem die Beschichtung anzugleichen ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass hersteller- oder produktionsbedingte Eigenschaften des Lacks, wie z.B. die Beständigkeit des Farbtones gegen Sonnenlicht und anderweitige Witterungseinflüsse, Schwankungen des Farbtons und des Glanzes o.ä., nicht von der Verwenderin beeinflusst werden können.

b) Bei Effektlacken kann die Einheitlichkeit des Farbtones (Farbeindruckes) nur dann gegeben sein, wenn sämtliche Beschichtungsarbeiten mit einer einzigen Lackcharge erfolgen können. Dazu ist es erforderlich, dass die Verwenderin vorab über den Gesamtumfang aller durchzuführenden Arbeiten vollständig informiert wird und ihr das zu beschichtende Objekt genau beschrieben wird.

c) Der Kunde hat der Verwenderin die Waren frei von Bearbeitungsrückständen und Spänen, Verschmutzungen, z.B. durch Kleber, Silikon und Reste von Klebebändern und ähnliches oder ähnlichen Oberflächenmängeln zu übergeben. Entspricht die übergebene Ware diesen Anforderungen nicht oder handelt es sich um vorkorrodiertes Material, ist eine Qualitätsbearbeitung nicht möglich.

d) Vom Kunden zur Verfügung gestellte Maßangaben werden von der Verwenderin nicht überprüft.

e) Es wird darauf hingewiesen, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung bei der Beschichtung von eloxierten, feuer- oder galvanisch verzinkten- sowie Gussteilen, ebenso von entlackten oder sandgestrahlten Teilen mit Fugen (z. B. Felgen, Radiatoren) durch Ausgasen bzw. durch alte Farbreste oder Entlackungsrückstände in Ritzen, zu Bläschen- oder Kraterbildung kommen kann.

f) Beim Sandstrahlen, Beschichten und beim Beizen können auch bei sorgfältiger Bearbeitung Deformierungen oder Zerstörungen entstehen. Sandgestrahlte Flächen können binnen kurzer Zeit, z.B. durch Luftfeuchtigkeit, wieder rosten. Es stellt daher eine Obliegenheit des Kunden dar, sandgestrahlte Gegenstände so schnell wie möglich abzuholen sowie diese nach der Abholung nicht der Witterung oder einer erhöhten Luftfeuchtigkeit auszusetzen.

g) Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift erfolgt nach bestem Wissen. Sie kann jedoch die vom Kunden durchzuführende Untersuchung der Produkte, insbesondere hinsichtlich ihrer Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, wie z.B. für eine bestimmte mechanische Belastung, nicht ersetzen.

(4) Die Verwenderin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßig angemessenen Teil der fälligen Vergütung bezahlt.

(5) Der Kunde hat der Verwenderin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Werk zu Prüfungszwecken zu übergeben.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Verwenderin nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verwenderin vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf-

und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(7) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Verwenderin Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Verwenderin unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Verwenderin berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(8) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7.

§ 7 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verwenderin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Verwenderin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldanshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verwenderin vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Verwenderin

jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Verwenderin nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten oder sich zurechnen zu lassen hat. Sie gelten nicht, soweit die Verwenderin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verwenderin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gern. § 650 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Verjährung

(1) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

(2) Handelt es sich bei dem Werk jedoch um ein Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 634a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BGB).

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Verwenderin und dem Kunden gilt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Geschäftssitz der Verwenderin in Vellmar. Die Verwenderin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen

Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AG